

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seinen Sitzungen am 03.11.2016, 08.12.2016, 22.02.2017, 26.04.2017, 30.10.2018, 15.12.2021, 06.12.2023, 29.05.2024 und 18.02.2026 folgende

HAUPTSATZUNG

DES

LANDKREISES GÖTTINGEN

beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Göttingen“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und unterhält ein weiteres Kreishaus in Osterode am Harz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt in rot-gold-rot geteiltem Schild oben einen (in heraldischer Sichtweise) nach links schreitenden goldenen, blau bewehrten Löwen; mittig einen blauen, rot bewehrten herschauenden Löwen (heraldisch Leopard); unten ein sechsspeichiges weißes Rad.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt das Kreiswappen auf einem längsgeteilten Tuch in den Farben Rot und Gold.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Göttingen“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme von Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen) i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 60.000 Euro nicht übersteigt, und Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen, deren Vermögenswert die Wertgrenze in der Dienstanweisung für das Buchhaltungs- und Kassenwesen des Landkreises Göttingen nicht übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vor:

- a) Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)),
- b) Bestellung von Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 34 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG),
- c) Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung und/oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (§§ 9-12 NROG)
- d) Abgabe von Besetzungsvorschlägen für Schulleiterinnen und Schulleiter und deren ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter (§§ 45 Abs. 1 Satz 3, 52 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)).
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder Mitglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

§ 5

Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Aufnahmen sind auf einen Audio-Live-Stream beschränkt und dürfen nach Abschluss der Sitzung nicht erneut abrufbar sein. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises Göttingen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 5a

Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (hybride Sitzungen)

(1) An Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse der Vertretung und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften können Abgeordnete, ausgenommen die oder der amtierende Vorsitzende, und andere Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses in der Ladung zugelassen wurde.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen von Sachverständigen und Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen/Kreisräte mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Kreisrätinnen/Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

(1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates ist die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat.

(2) Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates sowie zugleich der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates von einer Kreisrätin oder einem Kreisrat wahrgenommen. Hierbei ist zunächst die dienstälteste Kreisrätin oder der dienstälteste Kreisrat berufen. Im Falle gleichen Dienstaltes richtet sich die

Reihenfolge der Vertretung nach dem Lebensalter, beginnend mit der lebensältesten Person aus dem Kreis der Kreisrätinnen und Kreisräte.

(3) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle 03 sind ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrates innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Das Weisungsrecht der Landrätin oder des Landrates sowie die allgemeine Vertretung durch die Erste Kreisrätin oder den Ersten Kreisrat werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG, wenn sie einen Betrag von 200.000 € nicht übersteigen.

Bei Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG sind der Kreisausschuss und der Kreistag unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Einzelwert von 200.000 € und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechend § 4 Absatz 6 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen/Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Göttingen betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten u.s.w.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Es werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- bekanntgemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Verordnungen,

im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de,

2. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag (§ 31 NKomVG) sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt,

in den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Tageszeitungen

3. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
bei Seuchenfällen im Gebiet

in den Tageszeitungen unter
„Amtliche Bekanntmachungen“

- a) Samtgemeinde Dransfeld

HNA Mündener Allgemeine,
Göttinger Tageblatt

- b) Stadt Hann. Münden und
Gemeinde Staufenberg

HNA Mündener Allgemeine,

- c) Flecken Adelebsen
Flecken Bovenden,
Gemeinde Friedland,
Gemeinde Gleichen und
Gemeinde Rosdorf

Göttinger Tageblatt

- d) Stadt Duderstadt und
Samtgemeinde Gieboldehausen

Eichsfelder Tageblatt

- e) Samtgemeinde Radolfshausen

Göttinger Tageblatt,
Eichsfelder Tageblatt

f) Stadt Osterode am Harz
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Gemeinde Bad Grund (Harz)
Samtgemeinde Hattorf am Harz
Samtgemeinde Walkenried

Harz Kurier

g) Stadt Göttingen

Göttinger Tageblatt

4. Der verfügende Teil tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügungen gem. § 2 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz in den unter Nr. 3 aufgeführten Tageszeitungen

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie die Termine der öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, verbunden mit einem Link, über den der Tagungsort und die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann, werden in geeigneten Medien (u. a. Tageszeitungen, Magazinen etc.) bekannt gemacht, so dass das gesamte Kreisgebiet abgedeckt wird.

Die Sitzungen der Beiräte werden ebenso in den o. g. Medien bekanntgemacht, verbunden mit dem Hinweis, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsart kann als vereinfachte Veröffentlichung auch der Aushang an von außen einsehbaren Tafeln an den Kreishäusern in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, und in Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

§ 2 tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Die §§ 5 Abs. 1+3, 9, 10 und 12 Abs. 1+2 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

§ 12 Abs. 1 und 3 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

§ 5a und 8 treten zum 30.05.2024 in Kraft. § 5a Abs. 1 und § 12 Abs. 2 treten zum 01.03.2026 in Kraft

Landkreis Göttingen
Landrat